

Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. I.

Nr. 9.

28. Februar 1900.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Verpachtung der Neuenburger Jurabahn.

(Vom 27. Februar 1900.)

Tit.

Am 28. Dezember 1899 gründete sich in Neuenburg unter dem Namen „Compagnie du Jura Neuchâtelais“ eine Aktiengesellschaft, welche die Pachtung der Neuenburger Jurabahn zum Zweck hat und deren Verwaltungsrat noch am gleichen Tage mit dem Staatsrat von Neuenburg als Vertreter des Eigentümers dieser Bahn einen Pachtvertrag abschloß, welcher vom Staatsrat mittelst Schreibens vom 12. Januar 1900 zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Gegenstand der Pacht ist laut Artikel 1 die Linie Neuenburg-Chaux-de-Fonds-Loche-Col-des-Roches, mit der Maßgabe, daß die Pächterin in den am 27. Januar/1. Februar 1885 mit der P.-L.-M. abgeschlossenen Betriebsvertrag betreffend das Teilstück Loche-Col-des-Roches einzutreten habe.

Die Dauer des Pachtvertrages beträgt laut Artikel 2 15 Jahre, d. h. vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1914, und von da an je fünf Jahre, solange er nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen Pachtdauer von der einen oder andern Partei gekündigt wird. Vorbehalten bleibt der Rückkauf der Linie oder der sonstige Verkauf, in welchem Falle der Vertrag auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ohne weiteres erlischt.

Artikel 8 zählt die verschiedenen Dienstzweige auf, mit welchen sich die Pächterin zu befassen hat. Ferner bestimmt er, daß nach einem vom Verwaltungsrat aufzustellenden Reglement eine Hilfs- und Pensionskasse für die Angestellten organisiert werden und daß diese vom ersten Jahre an mit mindestens Fr. 20,000 pro Jahr gespeisen werden solle. Das Reglement unterliege der Genehmigung des Staatsrates und des Bundesrates.

Die aus der Benützung von Gemeinschaftsbahnhöfen entspringenden Rechte und Pflichten übernimmt gemäß Artikel 9 die Pächterin. Sie haftet auch, laut Artikel 10, für alle Ansprüche aus Unfällen, Beschädigungen von Transportgütern etc. und ist verpflichtet, die nötigen Versicherungsverträge abzuschließen.

Die Betriebsgesellschaft übernimmt ferner, nach Artikel 11, die Verpflichtung, die Zahl der täglichen Züge und deren Fahr- geschwindigkeiten gegenüber dem Betrieb im Jahr 1899 nicht zu reduzieren und die Fahrplanprojekte dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden. Ferner darf, gemäß Artikel 12, keinerlei Erhöhung der Taxen der verschiedenen am 31. Dezember 1899 in Kraft stehenden Tarife stattfinden.

Als Pachtzins bedingt sich im Artikel 14 der Kanton Neuenburg die Verzinsung sämtlicher Auslagen, welche er als Eigentümer der Bahn schon gemacht oder noch zu machen hat, und zwar zu $3\frac{1}{2}\%$ für das Anleihen von Fr. 5,500,000 vom Jahr 1885 und zu 4% für den Rest.

Alle Streitigkeiten, welche aus dem Pachtvertrag entstehen sollten, unterliegen der Beurteilung durch das Bundesgericht.

Der Pachtvertrag weicht von dem üblichen Inhalt der Betriebsverträge darin ab, daß im ersten Artikel die Konzession und die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Eisenbahnen nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Indessen kann von einem solchen Vorbehalt, da er sich von selbst versteht und zudem in der ständigen Klausel des Genehmigungsbeschlusses betreffend die subsidiäre Haftung des Bahneigentümers enthalten ist, abgesehen werden.

Ferner pflegt sich der Bahneigentümer das Recht zu reservieren, die Entlassung, beziehungsweise Bestrafung solcher Angestellter zu verlangen, welche zu begründeten Klagen Anlaß geben. Daß der Staatsrat des Kantons Neuenburg dies im vorliegenden Pachtvertrag nicht gethan hat, ist unseres Erachtens.

irrelevant, weil der Kanton in der Generalversammlung der Aktionäre der Betriebsgesellschaft, gemäß den Statuten, genügend Einfluß besitzt, um im Notfall dasselbe Recht ausüben zu können, welches andere Bahneigentümer sich ausdrücklich wahren müssen.

Dagegen weist der Vertrag im Artikel 8 eine Lücke auf, die zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten ausgefüllt werden muß; es fehlt nämlich eine Bestimmung darüber, wem die Aufstellung der Reglemente zustehe. Im Interesse eines ungestörten Betriebes muß diese Kompetenz der Betriebsgesellschaft gewährt werden, wie sie auch mit der Aufstellung der Tarife betraut ist. Wir haben daher in den nachstehenden Beschlußentwurf, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen, einen speciellen Vorbehalt aufgenommen, welcher diesen Punkt von vornherein klarlegen soll.

Wir benützen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. Februar 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

betreffend

Verpachtung der Neuenburger Jurabahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Staatsrates von Neuenburg vom 12. Januar 1900, nebst angeschlossenem Pachtvertrag;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1900,

beschließt:

1. Dem zwischen dem Kanton Neuenburg und der Compagnie du Jura Neuchâtelois unterm 28. Dezember 1899 abgeschlossenen Vertrag über die Verpachtung der Neuenburger Jurabahn wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt, daß

- a. für die Erfüllung der von der Pächterin übernommenen Pflichten im Sinne des Artikels 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1873 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auch der Kanton Neuenburg haftet, und
- b. die Kompetenz zur Aufstellung und Anwendung der Reglemente der Betriebsverwaltung zusteht.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Verpachtung der Neuenburger Jurabahn. (Vom 27. Februar 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1900
Date	
Data	
Seite	385-388
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.